

Sitzung vom 25. September 1996

2885. Anfragen (Vergabungspraxis)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hans-Peter Züblin, Weiningen, haben am 8. Juli 1996 folgende Anfrage betreffend Vergabungspraxis der öffentlichen Hand eingereicht:

Die Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) hat auf 31. März 1996 den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schreinergewerbe ausserterminlich gekündigt, weil keine Einigung mit dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten erzielt werden konnte. Nun hat die Gewerkschaft Bau und Industrie des Kantons Zürich am 24. Mai 1996 an alle im Kanton ansässigen Schreinerbetriebe einen Vorschlag für eine Betriebsvereinbarung als Ersatz für den gekündigten GAV zukommen lassen. Die Vereinbarung verlangt von den Firmeneinhabern die Einhaltung des vorzeitig gekündigten GAV Schreinergewerbe und die Ausbezahlung eines Teuerungsausgleichs von 1,5%, rückwirkend ab 1. März 1996. Im Gegenzug erstellt die GBI eine «weisse Liste», worin die Schreinereien aufgeführt sind, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese «weisse Liste» wird dann den Submissionsbehörden und damit auch dem Kanton Zürich zugestellt, damit öffentliche Aufträge nur an Firmen aus der Liste vergeben werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt der von der GBI angetönte Sachverhalt, dass die Gewerkschaften auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Einfluss nehmen können? Falls ja, auf welchen Rechtstiteln können solche Einflussnahmen abstellen, und werden Arbeitgeberorganisationen gleiche Rechte zugestanden?
2. Besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gewerkschaften, bzw. gibt es interne Richtlinien der Vergabebehörden, dass nur an Firmen vergeben werden darf, die auf derartigen Listen aufgeführt sind?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat solche gewerkschaftlichen Listen als Mittel zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand? Falls der Regierungsrat eine positive Beurteilung abgibt, wie und in welcher Form wurden Arbeitgeberverbände über dieses Vergabekriterium informiert?
4. Bestehen solche Listen und Empfehlungen der Gewerkschaften auch für andere Branchen? Falls ja, für welche Branchen, und wie ist dort deren Handhabung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der GBI Zürich gegenüber den Schreinerbetrieben?

Für die Beantwortung der gestellten Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Die Kantonsräte Andreas Honegger, Zollikon, und Theo Schaub, Zürich, haben am 9. Juli 1996 folgende Anfrage betreffend Einflussnahme der Gewerkschaften auf die Vergabe von Arbeiten eingereicht:

Seit Jahrzehnten unterhalten die Sozialpartner des Schreinergewerbes, Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM), Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) und Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB), allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge. Die Gewerkschaften haben den an sich bis Ende 1996 vereinbarten Gesamtarbeitsvertrag im Januar auf Ende März 1996 ausser Termin gekündigt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wird vom Bundesrat aufgehoben, so dass ein vertragsloser Zustand herrscht. Die Sozialpartner des Gewerbes haben indessen Ver-

handlungen über einen neuen Gesamtarbeitsvertrag eingeleitet; bereits wurde ein partieller Gesamtarbeitsvertrag, der nur die Weiterbildungsfinanzierung betrifft, unterzeichnet.

Die Gewerkschaft Bau und Industrie GBI des Kantons Zürich hat den Schreinereien im Kanton Betriebsvereinbarungen unterbreitet, mit denen sie sich verpflichten sollen, den bisherigen Gesamtarbeitsvertrag plus Lohnerhöhungen von rund 1,5% einzuhalten. Die Gewerkschaft setzt die Unternehmen nun unter Druck, indem sie erklärt, dass «weisse Listen» erstellt würden, worin diejenigen Schreinereien aufgeführt sind, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese Listen sollen nun den Submissionsbehörden zugestellt werden, damit Aufträge der öffentlichen Hand nur an Firmen mit einer solchen Betriebsvereinbarung vergeben werden. Der VSSM hat gegen diese Aktion protestiert und gefordert, dass die Aktion eingestellt wird.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass derartige Listen der Gewerkschaften bestehen, und wird damit die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand beeinflusst?
2. Wie erhalten die betroffenen Unternehmen Kenntnis davon, dass solche Listen existieren, und wie können sie sich dagegen zur Wehr setzen, dass sie bei der Vergabe von Aufträgen zu Beeinflussungen führen?
3. In welchen Branchen gibt es allenfalls derartige Listen und Empfehlungen seitens der Gewerkschaften?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Hans-Peter Züblin, Weiningen, sowie Andreas Honegger, Zollikon, und Theo Schaub, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Massgebend für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die gültigen Rechtsgrundlagen. Gewerkschaften können auf die Vergabe öffentlicher Aufträge keinen Einfluss ausüben. Dies gilt auch für die Arbeitgeberverbände.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass durch die Gewerkschaften teilweise sogenannte «weisse Listen» geführt werden. Mit solchen Listen soll offenbar der Eindruck erweckt werden, dass die öffentliche Hand nur noch an die aufgeführten Firmen Aufträge vergeben wird. Diese Listen sind jedoch für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Bedeutung, da sie jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Dementsprechend existieren auch keine internen Richtlinien, wonach nur Firmen berücksichtigt werden können, die auf derartigen Listen aufgeführt sind.

Ob und wieweit die betroffenen Firmen über das Bestehen von «weissen Listen» orientiert werden, ist nicht bekannt. Eine Orientierung hätte durch die Listenersteller zu erfolgen.

Das künftige Vergaberecht sieht die Möglichkeit der Erstellung von Unternehmerlisten vor; diese stehen aber in keinem Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Verzeichnissen. Die künftigen Listen wären zudem, sofern überhaupt von der Möglichkeit der Listenführung Gebrauch gemacht würde, durch die öffentlichen Vergabestellen zu führen. Solche Listen hätten dazumal eher den Charakter eines Berufsregisters, welches im sogenannten «selektiven Vergabeverfahren» beigezogen werden könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi